

Weisung zur vorläufigen Anpassung der Besteuerung der allein Erziehenden

(Vom 3. April 2006)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG), in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom 26.10.2005,

erlässt folgende Weisung:

A. Teilsplitting

- 1 § 36 Abs. 2 StG wird sinngemäss auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, angewendet.
- 2 Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

B. Sozialabzug

- 3 Der Sozialabzug von § 35 Abs. 1 Buchstabe e StG findet keine Anwendung mehr.

C. Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- 4 Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ab der Steuerperiode 2001 bis und mit Steuerperiode 2010¹.

D. Veröffentlichung

- 5 Diese Weisung wird im Steuerbuch und im Internet publiziert.

¹ Ziff. 4 in der Fassung vom 14. Januar 2011. Ergänzung gestützt auf das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2011).